

Satzung

der Gemeinde Schwalmtal vom 09.03.1994 über örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/8 a "Im Kamp", 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 ((GV NW S. 419, berichtigt GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467), in seiner Sitzung am 01.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.11 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/8 a "Im Kamp" erhält folgende Fassung:

- 1.1 Dachform
Die Dachform wird für alle Baukörper einschließlich Nebenanlagen wie folgt festgesetzt:
- 1.11 Es sind Satteldächer vorgeschrieben. Außerdem sind abgeschleppte Dächer zulässig sowie Pultdächer auf Anbauten mit einer Grundfläche von max. 25 qm.
- Bei 1-geschossiger Bauweise können Dachterrassen bis zu einer Größe von 10 qm als Ausnahme zugelassen werden.
- Bei Doppelhäusern und Endhäusern von Hausgruppen und -reihen sind Garagen ausnahmsweise auch mit Flachdach zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.